

Merkblatt

NRW.BANK.Universalkredit

Zinsgünstige Darlehen mit flexiblen Laufzeiten für Vorhaben im In- und Ausland – optional mit einer Haftungsfreistellung der NRW.BANK für das durchleitende Kreditinstitut –

Ziel des Programms ist die Versorgung von Existenzgründern sowie mittelständischen Unternehmen mit zinsgünstigen Darlehen für Investitionsvorhaben und Betriebsmittel zur Unterstützung der Weiterentwicklung der Wirtschaft.

1. Antragsteller(in)

Gefördert werden grundsätzlich:

- Existenzgründer/-innen,
- mittelständische Unternehmen¹,
- Angehörige der freien Berufe.

2. Verwendungszweck

Förderfähig sind grundsätzlich Vorhaben, die einen dauerhaften wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen und deren Gesamtfinanzierung gesichert ist. Die Maßnahme muss einen positiven NRW-Effekt haben, wobei auch Investitionsvorhaben im Ausland gefördert werden.

Die Darlehen können zur Abdeckung des mittel- bis langfristigen Finanzierungsbedarfs eingesetzt werden, zum Beispiel für Investitionsmaßnahmen und/oder Liquiditäts-/Betriebsmittelbedarf.

In- und ausländische Umsatzsteuerbeträge können nicht mitfinanziert werden, wenn der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Investitionen in gewerblich genutzte Immobilien, die der Fremdvermietung (auch teilweise) dienen, können gefördert werden, wenn auch der Mieter antragsberechtigt wäre. Die Umsatzgröße des Mieters kann dabei unberücksichtigt bleiben. Der Investitionsort muss bei Fremdvermietung in Nordrhein-Westfalen liegen.

Bei Finanzierungen von Vorhaben im Ausland sind folgende Bedingungen zu beachten:

Der Sitz des Unternehmens muss in Nordrhein-Westfalen liegen.

Die Finanzierung von Umschuldungen ist generell ausgeschlossen.

Die Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO)² – die von 138 Staaten der Vereinten Nationen ratifiziert wurden – sind vom antragstellenden Unternehmen mindestens einzuhalten. Ebenso müssen die Maßnahmen des Unternehmens im Einklang mit den gesetzlichen Umweltregelungen im Investitionsstaat stehen.

3. Ausschlüsse

a) Vollständiger Förderausschluss

Eine Förderung ist dann nicht möglich, wenn:

- sich die oben unter Antragsteller(in) genannten Gruppen in (wirtschaftlichen) Schwierigkeiten³ befinden
- die oben unter Antragsteller(in) genannten Gruppen einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind (Art. 1 Abs. 4 lit. a) AGVO)
- es sich um Umschuldungen von Förderdarlehen des Landes Nordrhein-Westfalen, der NRW.BANK, der Landwirtschaftlichen Rentenbank, der KfW-Bankengruppe, von privaten Darlehen, von Gesellschafterdarlehen sowie von Finanzierungen im Rahmen der Fremdvermietung handelt.

b) Ausschlüsse, bei deren Vorliegen lediglich die beihilfefreie Variante⁴ beantragbar ist:

- die oben unter Antragsteller(in) genannten Gruppen sind dem Sektor Fischerei/Aquakultur oder dem Bereich Primärerzeugung, der im Anhang I AEUV aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse zuzuordnen
- Vorhaben im Zusammenhang mit Ausfuhren in Mitglieds- oder Drittstaaten
- Vorhaben, die der Erzeugung von land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Produkten dienen.

Die verbindlichen ESG-Fördervoraussetzungen der NRW.BANK geben für förderfähige Vorhaben und deren Antragsteller einzuhaltende Bedingungen vor oder schließen diese grundsätzlich von einer Finanzierung aus. Um nachhaltige Transformationen zu ermöglichen, können unter besonderen Umständen Förderungen von grundsätzlich ausgeschlossenen Antragstellern⁵, dennoch umsetzbar sein. Die ESG-Fördervoraussetzungen und weitergehende Informationen zum Thema Nachhaltigkeit der NRW.BANK sind unter www.nrwbank.de/nachhaltigkeit zu finden.

¹ In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden und deren Jahresumsatz (einschließlich verbundener Unternehmen) 500 Mio. € nicht überschreitet

² Weitere Informationen unter www.ilo.org/berlin

³ Definition gem. Art. 2 Nr. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (EU-ABl. L 167/1 vom 30. Juni 2023) (AGVO). Zu finden in der Anlage – Definitionen/Erläuterungen.

⁴ gilt nur für Antragsteller(innen) mit einem bilanzbasierten oder einem auf zwei vollständigen Geschäftsjahren (Bonitätshistorie) basierenden Rating.

⁵ siehe 2.1 der ESG-Fördervoraussetzungen

4. Umfang der Förderung

Finanzierungsanteil:

Bis zu 100% der förderfähigen Investitionen und/oder Betriebsmittel.

Ein Mindest-/Höchstbetrag ist nicht festgelegt.

Bei Überschreitung eines Darlehensbetrags von 10 Mio. € ist die besondere Förderwürdigkeit des Vorhabens für Nordrhein-Westfalen darzulegen.

Ein höherer Finanzierungsbedarf kann auch im Rahmen des Programms „NRW.BANK.Konsortialkredit gewerbliche Wirtschaft“ begleitet werden.

5. Darlehenskonditionen

Laufzeit Ratendarlehen:

- 3 bis 9 Jahre ohne Tilgungsfreijahr
- 3, 4 oder 5 Jahre (1 oder 2 Tilgungsfreijahre)
- 10 Jahre (0 oder 1 Tilgungsfreijahr)
- 15 Jahre (0 oder 2 Tilgungsfreijahre)
- 20 Jahre (0 oder 2 Tilgungsfreijahre)

Laufzeit endfälliges Darlehen:

- 2, 3, 4, 5 oder 12 Jahre

Betriebsmittel können maximal mit einer Laufzeit von 10 Jahren finanziert werden.

Zinssatz:

Der Zinssatz ist fest für die gesamte Darlehenslaufzeit.

Hiervon abweichende Darlehenskonditionen können ab einem Darlehensbetrag von 1 Mio. € im Einzelfall und in Abstimmung mit der NRW.BANK flexibel festgelegt werden.

Die NRW.BANK bietet alle Laufzeiten des Programms sowohl mit attraktiven, beihilferelevanten Zinssätzen, als auch in einer beihilfefreien Variante⁴ mit entsprechend angepassten Zinssätzen an. Besonders günstige Zinsen erhalten Unternehmen für Vorhaben, welche auf die ökologische Transformation einzahlen⁶.

Die indikativen Zinssätze sind im Internet unter www.nrwbank.de/konditionen abrufbar. Der endgültige Zinssatz wird mit der Hausbank bei Zusage des Refinanzierungsdarlehens vereinbart.

Die Darlehen werden mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tage der Zusage geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse zugesagt. Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für das Darlehen gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt. Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine von der NRW.BANK vorgegebene Bonitäts- und Besicherungsklasse. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet die Hausbank das Darlehen einer von der NRW.BANK vorgegebenen Preisklasse zu. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Die Ermittlung der Preisklasse basiert auf dem Risikogerechten Zinssystem der KfW. Der kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes sind den Erläuterungen der NRW.BANK zum Risikogerechten Zinssystem zu entnehmen.

Das Programm wird gegebenenfalls durch die KfW, die EIB (Europäische Investitionsbank), den EIF (Europäischer Investitionsfonds), die CEB (Bank des Europarates) oder die LR (Landwirtschaftliche Rentenbank) refinanziert.

Tilgung:

Die Tilgung des Darlehens setzt, gegebenenfalls nach Ablauf der tilgungsfreien Zeit, mit Beginn des übernächsten Quartals nach Vertragsabschluss ein. Die Tilgung erfolgt in gleichen Vierteljahresraten. Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Darlehensbetrags kann unter Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

Bei Vereinbarung von flexiblen Darlehenskonditionen setzt die Tilgung abweichend hiervon, gegebenenfalls nach Ablauf der tilgungsfreien Zeit, mit Beginn des nächsten Quartals nach Vertragsabschluss ein.

Nichtabnahmeentschädigung:

Bei einer (teilweisen) Nichtabnahme des Darlehens ist eine Nichtabnahmeentschädigung zu zahlen, wenn das ursprünglich zugesagte Darlehensvolumen den Betrag von einer Million Euro übersteigt. Bei ursprünglich zugesagten Darlehensbeträgen bis zu einschließlich einer Million Euro ist keine Nichtabnahmeentschädigung zu zahlen.

Auszahlung: 100%

Bereitstellungsprovision:

0,15% pro Monat, ab dem 7. Monat nach Vertragsschluss.

6. Besicherung

Das Darlehen ist im Rahmen der Möglichkeiten des Antragstellers banküblich zu besichern. Form und Umfang der Besicherung werden im Rahmen der Darlehensverhandlungen zwischen dem Antragsteller und der Hausbank vereinbart. Die Hausbank trägt grundsätzlich, das heißt sofern keine Haftungsfreistellung gewährt ist, das volle Obligo gegenüber der NRW.BANK.

Für Direktinvestitionen im Ausland kann zur Absicherung des politischen Risikos eine Garantie des Bundes bei der PricewaterhouseCoopers AG WPG⁷ beantragt werden. Sofern der Endkreditnehmer eine Garantie des Bundes erhält, sind die Garantieansprüche der Hausbank als zusätzliche Sicherheit abzutreten.

7. Haftungsfreistellung (optional)

Bei Unternehmen ist optional die Beantragung einer 50%igen Haftungsfreistellung für die Hausbank möglich.

Die Haftungsfreistellung wird für Investitions- und Betriebsmitteldarlehen ab 125.000 € angeboten. Die Haftungsfreistellung wird für die gesamte Darlehenslaufzeit, bei Betriebsmittelfinanzierungen aber maximal für eine Laufzeit von 5 Jahren, gewährt.

Die Risikoteilung bei Darlehen über 10 Mio. € erfolgt im Rahmen einer Konsortialfinanzierung.

Bei Betriebsmittelfinanzierungen müssen dem Unternehmen durch das Darlehen in vollem Umfang zu den bereits bestehenden Kreditlinien zusätzliche Finanzmittel bereitgestellt werden.

Für Umschuldungen, Zinsanpassungen sowie vor Antragsingang bei der NRW.BANK gewährte Vorfinanzierungen und für Nach-/Anschlussfinanzierungen ist eine Haftungsfreistellung ausgeschlossen.

⁶ siehe Anlage zum Klima-Bonus

⁷ Weitere Informationen unter www.agaportal.de

Der maximale Endkreditnehmerzinssatz je Preisklasse ändert sich durch die Gewährung der Haftungsfreistellung nicht. Die Haftungsfreistellung ist bei der Ermittlung der Besicherungsklasse nicht als Sicherheit zu berücksichtigen.

Für die Haftungsfreistellung gelten im Vertragsverhältnis zwischen refinanziertem Kreditinstitut und Hausbank „Ergänzende Bestimmungen für die Haftungsfreistellung der NRW.BANK“.

8. EU-Beihilfebestimmungen

Die Gewährung von Darlehen aus diesem Programm (ausgenommen bei Inanspruchnahme der beihilfefreien Varianten⁴) erfolgt auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung (Verordnung [EU] Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, EU-ABl. Reihe L vom 15. Dezember 2023).

Nähere Informationen zu De-minimis-Beihilfen finden Sie unter www.nrwbank.de/de-minimis.

Die Ermittlung des Beihilfewertes erfolgt auf Grundlage der EU-Referenzzinsmitteilung⁸ anhand eines Referenzzinssatzes. Bei Antragstellern/Antragstellerinnen ohne ausreichende gewerbliche Bonitätsgeschichte ist bei der Ermittlung des Referenzzinses ein Aufschlag von mindestens 400 bp zu berücksichtigen.

9. Antrags-/Zusageverfahren

Der Antrag für das Darlehen der NRW.BANK ist auf den dafür vorgesehenen Vordrucken bei einem Kreditinstitut (Hausbank) nach Wahl des Antragstellers zu stellen und von diesem – gegebenenfalls über ein Zentralinstitut – der NRW.BANK zuzuleiten.

Die NRW.BANK sagt der Hausbank beziehungsweise dem Zentralinstitut die Refinanzierung des an den Endkreditnehmer auszureichenden Darlehens, gegebenenfalls in Verbindung mit einer Haftungsfreistellung, zu.

Die Hausbank hält die antragsgemäße Verwendung der Darlehensmittel nach.

Ein Rechtsanspruch auf ein Darlehen und gegebenenfalls eine Haftungsfreistellung aus diesem Programm besteht nicht.

Informationen erhalten Sie bei der

NRW.BANK
Kavalleriestraße 22
40213 Düsseldorf

Service-Center:
E-Mail:
Internet:

NRW.BANK
Friedrichstraße 1
48145 Münster

+ 49 211 91741-4800
info@nrwbank.de
www.nrwbank.de/universalkredit

⁸ Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze ABl. C14/6 vom 19. Januar 2008